

Entwurf

Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vomverordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Als öffentliche Straßen im Sinne der Polizeiverordnung gelten auch die Schulhöfe, Schulsportanlagen, Schulgärten, Spielplätze und sonstige öffentlich zugängliche Anlagen.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Fußgängerdurchgänge, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, Kneippanlagen, Grillplätze und sonstige Erholungsanlagen.

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Laptops und Tablets, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei behördlich genehmigten Straßenumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Straßenfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauchtum entsprechen.
- (3) Straßenmusikanten dürfen maximal 30 Minuten an einem Platz verweilen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Platzwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen.

§ 3

Nachtruhestörung und übrige Ruhestörungen

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, zu stören.

(2) Zu den übrigen Tageszeiten ist es verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen oder Schreien zu belästigen.

**§ 4
Lärm durch Fahrzeuge**

Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, unnötigen ruhestörenden Lärm beim Betrieb oder bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen zu verursachen.

**§ 5
Lärm aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 6
Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Soweit nicht anderweitig angeordnet, dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

**§ 7
Haus- und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

**§ 8
Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 9
Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

**§ 10
Öffentliche Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 11
Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum alsbaldigen Verzehr, insbesondere im öffentlichen Raum verabreicht, so sind vom Betreiber der Verkaufsstätte für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl vor der Verkaufsstätte bereitzustellen. Es ist jedermann zu erlauben, Speisereste und Abfälle in verkehrsüblicher Menge in ihnen zu entsorgen.

§ 12
Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten sind Hunde so zu halten, dass sie nicht streunen, d. h. ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hunde, mit Ausnahme von Blinden- und anderen Assistenzhunden dürfen auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (5) Halter und Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt.

§ 13
Verunreinigung durch Tiere

Halter und Führer eines Tieres haben dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 14
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15
Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer, neben ihnen auch die Besitzer von bebauten Grundstücken, unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und von Friedhöfen sind verpflichtet, festgestellten Rattenbefall unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf eigene Kosten eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis der Befall abgestellt ist.
- (2) Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien und in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Die Stadt kann die gemäß Abs. 1 Verpflichteten anweisen, in befallenen Stadtteilen die Rattenbekämpfung gleichzeitig durchzuführen.

§ 16
Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegung, insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen und Wertstoffen

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, usw.) dürfen nicht vor 18.00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (2) Der in Absatz 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall oder Wertstoff ist in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes bereitzustellen, in dem sich der Haushalt des Entsorgenden befindet. Das Abstellen auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder aber an Baumscheiben ist verboten.
- (3) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einzuwerfen.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen ist das Wegwerfen oder Ablegen von Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Abfalls untersagt.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen und Zelten;
 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 3. das gewerbsmäßige und organisierte Betteln;
 4. das Verrichten der Notdurft, das Erbrechen und das Ausspucken;
 5. der öffentliche Konsum von nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz;
 6. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankanlagen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. zum nachhaltigem Alkoholkonsum, insbesondere sich dort in Form gemeinsamer Trinkgelage aufzuhalten;
 7. das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand;
 8. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräte, Schilder, Denkmäler, Brunnen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen wozu, auch das Sitzen auf Banklehnen zählt;
 9. entgegen eines Rauchverbots zu rauchen; als Rauchen gilt auch das Benutzen von E-Zigaretten oder ähnlichen Geräten.
- (2) Öffentliche Toiletten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenztieren und der Konsum von nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz sind verboten.

§ 20

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Knall- und Feuerwerkskörper)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Knall- und Feuerwerkskörper) dürfen nur in der Silvesternacht in der Zeit von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr unter Einhaltung der Vorschriften nach dem Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.

§ 21

Entfachen von Grill- und Lagerfeuern

Grill- und Lagerfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grill- und Lagerfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holz, Holzkohle oder Gas betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grill- oder Lagerfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz u. ä. sind innerorts nicht gestattet.

§ 22

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, gesperrte Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
5. Hunde, ausgenommen Blinden- oder Assistenzhunde unangeleint umherlaufen zu lassen;
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu betreiben;
8. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 23

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 24

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1
Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Laptops und Tablets, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 2 Abs. 3
länger als 30 Minuten am gleichen Ort oder Umkreis von 100 m musiziert;
3. entgegen § 3 Abs. 1
die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
4. entgegen § 3 Abs. 2
andere zu den übrigen Tageszeiten mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
5. entgegen § 4
außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unnötigen ruhestörenden Lärm beim Betrieb oder bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen verursacht;
6. entgegen § 5
aus Gaststätten und sonstigen Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
7. entgegen § 6
Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr benutzt;
8. entgegen § 7
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten ausführt, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können;
9. entgegen § 8
Tiere, insbesondere Hunde, so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
10. entgegen § 9
Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
11. entgegen § 10
öffentliche Brunnen zweckfremd benutzt, diese beschmutzt sowie das Wasser verunreinigt;
12. entgegen § 11
keine geeigneten Behälter in ausreichender Anzahl vor der Verkaufsstätte für Speisereste und Abfälle bereithält;
13. entgegen § 12 Abs. 1
Tiere hält und beaufsichtigt und dadurch andere gefährdet;
14. entgegen § 12 Abs. 2
das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
15. entgegen § 12 Abs. 3

- auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde streunen lässt;
16. entgegen § 12 Abs. 4
Hunde, die keine Blinden- oder andere Assistenzhunde sind, auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze mitnimmt;
 17. entgegen § 12 Abs. 5
als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerfläche nicht betritt;
 18. entgegen § 13
als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet und diesen dort abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt und entsorgt;
 19. entgegen § 14
auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Tauben füttert;
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis Abs. 3
als Eigentümer oder Besitzer gemäß Abs. 1 einen festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Stadt anzeigt, nicht auf eigene Kosten eine Rattenbekämpfung gemäß Abs. 2 durchführt und die Anweisung der Stadt nach Abs. 3 nicht befolgt;
 21. entgegen § 16
übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit schädigt oder erheblich belästigt;
 22. entgegen § 17 Abs. 1
zur öffentlichen Abfuhr vorgesehenen Abfälle und Wertstoffe (Gelber Sack, Biomüll, usw.) vor 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitstellt;
 23. entgegen § 17 Abs. 2
die in Abs. 1 genannten Abfälle und Wertstoffe nicht in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes oder auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, bei Altstoffsammelcontainern oder an Baumscheiben bereitstellt;
 24. entgegen § 17 Abs. 3
zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Abfall oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden zur Abholung bereitgestellt werden, durchsucht;
 25. entgegen § 17 Abs. 4
in öffentliche Abfallkörbe Haus- und Gewerbeabfall oder Altpapier einwirft;
 26. entgegen § 17 Abs. 5
auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsflächen Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.ä. Abfall wegwirft;
 27. entgegen § 18
an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 28. entgegen § 19 Abs. 1
auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
 - a) nächtigt und zeltet;
 - b) die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
 - c) gewerbsmäßig oder organisiert bettelt;
 - d) die Notdurft verrichtet, erbricht oder ausspuckt;
 - e) nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz öffentlich konsumiert;

- f) dauerhaft außerhalb von Freiausschankanlagen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. zum nachhaltigen Alkoholkonsum lagert oder dauerhaft verweilt, insbesondere sich dort in Form gemeinsamer Trinkgelage aufhält;
 - g) sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält;
 - h) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräte, Schilder, Denkmäler, Brunnen oder andere Einrichtungen zweckfremd benutzt;
 - i) entgegen eines Rauchverbots raucht bzw. E-Zigaretten oder ähnliche Geräte benutzt;
29. entgegen § 19 Abs. 2
öffentliche Toiletten zweckfremd benutzt, Tiere, ausgenommen Assistenztiere, unerlaubt mitführt oder nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel nach der Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz konsumiert;
30. entgegen § 20
pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Knall- und Feuerwerkskörper) außerhalb der Silvesternacht in der Zeit von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr oder nicht unter Einhaltung der Vorschriften nach dem Sprengstoffgesetz abbrennt;
31. entgegen § 21
innerorts Grill- und Lagerfeuer nicht in ortsüblichem Umfang entfacht und Nachbarn dadurch belästigt;
32. entgegen § 22
in den Grün- und Erholungsanlagen
- a) Anpflanzungen, gesperrte Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt;
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 - d) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 - e) Hunde, ausgenommen Blinden- oder Assistenzhunde unangeleint herumlaufen lässt;
 - f) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt;
 - h) außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 - i) Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt, außer Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
33. entgegen § 23 Abs. 1
als Hauseigentümer sein Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, nicht mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht;
34. entgegen § 23 Abs. 2
unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht gemäß § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt Schwäbisch Gmünd außer Kraft.

.....den,
Ortspolizeibehörde

.....
Oberbürgermeister